

setzte sich am Abend an ihr Bett und berührte sie mehrmals an der Brust und hatte dabei die Absicht, sie für den GV gefügig zu machen. Als er die Beine des Mädchens spreizen wollte, wehrte es sich heftig. Der Angeklagte schlug in der Absicht, den GV dennoch erreichen zu können, mehrmals auf die Tochter ein, ließ aber von ihr ab, als er hörte, daß seine Frau die Wohnung betrat.

Prüfen Sie selbst, nach welchen Bestimmungen sich der Angeklagte in diesen beiden Fällen strafbar gemacht hat und arbeiten Sie heraus, aus welchen Normen die Strafe zu nehmen wäre.

2.2.3. Strafbare Schw/angerschaftsunterbrechung (§§ 153-155 StGB)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches wurde der bis dahin bestehende zersplitterte und uneinheitliche Rechtszustand zur Verhütung und Bekämpfung ungesetzlicher Schwangerschaftsunterbrechungen überwunden.

Informieren Sie sich darüber anhand des Lehrkommentars zum StGB Bd. II, S. 138 bis S. 139.

Das strafrechtliche Verbot der Schw/angerschaftsunterbrechung hat von jeher zu Auseinandersetzungen und Kritiken geführt. Unter den Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft gab es viele aner kennenswerte Argumente, die dafür sprachen, das bedingungslose Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung zu lockern bzw. aufzuheben. Waren es doch hier gerade die Familien der unterdrückten Klassen, denen der reiche Kindersegen unter den unsicheren Existenzbedingungen, der Arbeitslosigkeit und der mit den Krisen dieser Gesellschaft einhergehenden allgemeinen Not recht oft zum Fluch wurde. Hinzu kommt die fehlende bzw. völlig ungenügende Sozialgesetzgebung. Es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß 'die herrschenden Kreise in Deutschland nur dort und dann eine Zunahme der Geburten materiell förderten und den kinderreichen Familien Aufmerksamkeit schenkten, wenn dieser Nachwuchs bereits als Kanonenfutter ihrer künftigen Raubkriege eingeplant war.

Einen grundlegenden Wandel herbeizuführen, war erst einer